



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Behörde für Inneres, Johannisswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs
Straßenverkehrsordnung und
straßenverkehrsbehördliche Planung

Johannisswall 4
D - 20095 Hamburg
Telefon 040 - [REDACTED]
Telefax 040 - [REDACTED]

**An
Verteiler**

Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Zimmer: 518

eMail: [REDACTED]

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 321 / 641.30-14

Hamburg, den 03.07.2007

Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)

Einführung der Richtlinien für Hamburg

Anlage: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft zum Ersuchen „Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen“ vom 03.07.2007 (Drs. 18/6572)

1. Allgemeines:

Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 84) sind in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuss Technische Fragen der Straßenverkehrs-Ordnung der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen und der Bundesanstalt für Straßenwesen sowie in Abstimmung mit den obersten Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaubehörden der Länder novelliert und als R-FGÜ 2001 im Verkehrsblatt 2001, Amtlicher Teil, Seite 474 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (jetzt Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) bekannt gegeben worden. Die R-FGÜ 2001 ergänzen die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu § 26 StVO (Fußgängerüberwege).

In Abstimmung mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) werden die R-FGÜ 2001, die schon bisher weitgehend Anwendung finden, nach Maßgabe der Mitteilung des Senats vom 03.07.2007 zum Ersuchen der Bürgerschaft „Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen“ (Drs. 18/4342) nunmehr verbindlich eingeführt.

Ergänzend gilt Folgendes:

2. Grundsätze:

- 2.1 FGÜ sind typische Planungselemente zur Sicherung querender Fußgängerverkehre über „Tempo-50-Straßen“ im Vorbehalts- und Hauptverkehrsstraßennetz. Ihre Anlage kommt dort in Betracht, wo die Verkehrsstärke dies erfordert, eine Bündelung des Fußgängerverkehrs gegeben ist und die Notwendigkeitskriterien für den Bau einer Lichtzeichenanlage nicht erfüllt sind.

- 2.2 In verkehrsberuhigten Wohngebieten (Tempo-30-Zonen) sind FGÜ wegen ihrer Bündelungsfunktion straßenuntypisch, da die Schutzfunktion von Tempo 30-Zonen gerade auf den nicht gebündelten Fußgängerquerungsverkehr ausgerichtet ist und dieser ein prägendes Merkmal in Tempo 30-Zonen darstellt. In Tempo 30-Zonen sind FGÜ deshalb in der Regel entbehrlich (vgl. R-FGÜ 2001, Nr. 2.1, Abs. 3) und somit deren Anordnung i. S. von § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 9 StVO unzulässig. Zudem werden die erforderlichen Verkehrsstärken zur Anordnung von FGÜ in Tempo 30-Zonen in aller Regel nicht erreicht. Es treten häufig Lücken im Fahrverkehr auf, die groß genug sind, um die Straßen an beliebiger Stelle gefahrlos zu überqueren

In Tempo 30-Zonen dürfen sich Kraftfahrer mit max. 30 km/h bewegen. Sie müssen immer und überall auch mit unachtsam die Fahrbahn querenden Fußgängern (insbesondere Kindern und Senioren) rechnen. Die Einrichtung von FGÜ in Tempo 30-Zonen ist insoweit grundsätzlich kontraproduktiv. Sie beeinträchtigt die Verkehrs-sicherheit teilweise, weil die erhöhte Aufmerksamkeit der Kraftfahrer ggf. auf den eng begrenzten FGÜ-Bereich gelenkt und von außerhalb dieses Bereichs querenden Fußgängern und dabei insbesondere Kindern abgelenkt wird.

- 2.3 Als geeignete Planungselemente zur zusätzlichen Sicherung des Fußgängerverkehrs in Tempo 30-Zonen (z.B. im Umfeld von Schulen oder Seniorenheimen) haben sich zueinander versetzte Parkstände und bauliche Maßnahmen, wie z.B. Fahrbahneinengungen, Aufpflasterungen oder der Einbau von Mittelinseln bewährt.
- 2.4 Diese Maßnahmen tragen wirkungsvoll dazu bei, das allgemeine Geschwindigkeits-niveau zu dämpfen, Überholvorgänge zu unterbinden, die potentiellen Konfliktflächen auf der Fahrbahn zu reduzieren, trotz des ruhenden Verkehrs gute Sichtverhältnisse zu schaffen und das „Zonenbewusstsein“ bei den Kraftfahrern auch in weiträumigen Tempo 30-Zonen zu erhalten, auch wenn das „Zonenbewusstsein“ nicht mehr zu den ausdrücklichen gesetzlichen Merkmalen von Tempo 30-Zonen gehört. Schon der allgemeine Verkehrssicherheitsgrundsatz „Einheit von Bau und Betrieb“ gebietet stets die Verwendung typischer und die Vermeidung untypischer Planungselemente.

3. Durchführung:

- 3.1 Die R-FGÜ 2001 sind bei der Planung, Anordnung und Anlage von neuen FGÜ anzuwenden. Sie gelten grundsätzlich auch für bereits bestehende FGÜ, insbesondere wenn Straßenbaumaßnahmen im Bereich bestehender FGÜ durchgeführt oder Maßnahmen zur Unfallbekämpfung an bestehenden FGÜ erforderlich werden.
- 3.2 Die R-FGÜ 2001 sind insbesondere auch bei Planungsvorhaben, Erschließungen und Bebauungsplänen zu beachten. FGÜ sind nur dort anzuordnen, wo die örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind oder sich diese Voraussetzungen aus Verkehrsgutachten bzw. Verkehrsprognosen eindeutig ergeben. Dies gilt voll umfänglich auch für nur vorübergehend angeordnete FGÜ im Umfeld von Baustellen. Es müssen insbesondere auch an diesen FGÜ die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sichtverhältnisse und Beleuchtungsstärken gemäß R-FGÜ gegeben sein. Die Markierung solcher FGÜ mit gelber statt weißer Folie ist unzulässig.
- 3.3 In Tempo-30-Zonen sind in der Regel keine FGÜ neu anzuordnen (vgl. §§ 39 Absatz 1, 45 Absatz 9 StVO i.V.m. R-FGÜ 2001 Ziff. 2.1 Absatz 3). Den unter 2.3 genannten Planungselementen ist der Vorzug zu geben. Bei Straßenbaumaßnahmen im Bereich vorhandener FGÜ in Tempo 30-Zonen ist stets zu prüfen, ob die örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines FGÜ noch gegeben sind und ob diese FGÜ im Zuge der Baumaßnahmen durch die o.g. Planungselemente ersetzt werden können.

Sofern die Einrichtung eines neuen FGÜ innerhalb einer Tempo 30-Zone aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse ausnahmsweise für notwendig erachtet wird, ist in der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung gesondert zu begründen, warum die unter 2.3 genannten Planungselemente nicht in Betracht kommen und welche besonderen verkehrlichen Risiken für querende Fußgänger bestehen. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist der Straßenbaubehörde über VD 5 zuzuleiten. Eine Kopie der Anordnung ist an A 3 zu übersenden.

- 3.4 An Kreisverkehren sind FGÜ im Interesse einer einheitlichen Verkehrsregelung an allen Zufahrten, die von Fußgängern gequert werden können, anzuordnen, auch wenn die verkehrlichen Voraussetzungen der R-FGÜ 2001 für die Anlage eines FGÜ nur im Bereich einer Zu- bzw. Ausfahrt erfüllt sind. Dies gilt auch in Tempo 30-Zonen.

Entsprechend Abschnitt I Nr. 3 VwV-StVO zu § 26 können FGÜ in diesen Fällen auch bei zweistreifigen Zu und Ausfahrten vorgesehen werden. In anderen Fällen ist die Anlage von FGÜ an Kreisverkehren unzulässig. Im Übrigen wird auf die PLAST 5 „Kreisverkehre“ der BSU hingewiesen.

- 3.5 Die Beschilderung von FGÜ ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Zeichen 350 sind nur an FGÜ im Streckenbereich von Straßen und nicht an FGÜ über wartepflichtige Knotenpunktzufahrten und Kreisverkehrszufahrten anzuordnen (vgl. R-FGÜ 2001, Nr. 3.1, Abs. 1). Die gesonderte Anordnung von Zeichen 283 und 286 sowie Zeichen 276 und 277 vor FGÜ ist generell unzulässig. Das verbotswidrige sichtbehindernde Halten und Parken unmittelbar vor FGÜ ist erforderlichenfalls durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden.

Sofern FGÜ über einen Fahrbahnteiler geführt werden, ist dort die Kombination des Zeichens 222 mit Zeichen 605 unzulässig, um insbesondere die Sichtbeziehungen zwischen Fahrzeugführern und querenden Kindern nicht zu beeinträchtigen. Die Zeichen 222 sind möglichst niedrig zu montieren.

Die richtlinienkonforme Anlage eines FGÜ setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgängern und Fahrzeugführern voraus (vgl. R-FGÜ 2001, Nr. 2.2, Abs. 1 u. 2). Insofern ist das Zeichen 134 (Vorankündigung Fußgängerüberweg) vor neuen FGÜ generell nicht anzuordnen.

An vorhandenen FGÜ mit Zeichen 134 ist zu prüfen, ob ausreichende Sichtverhältnisse gegeben sind. Mangelhafte Sichtverhältnisse sind durch geeignete bauliche oder straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen zu beseitigen. Anschließend ist der Abbau der Zeichen 134 anzuordnen.

Fahrzeugführer dürfen nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 StVO nur mit mäßiger Geschwindigkeit an einen Fußgängerüberweg heranfahren, wenn Fußgänger diesen benutzen wollen. Zusätzliche gesonderte Geschwindigkeitsbeschränkungen für den FGÜ-Bereich, die diese an der jeweiligen Verkehrssituation orientierte Geschwindigkeitsregelung überlagern, stehen dazu im Widerspruch und sind unter Verkehrssicherheitsaspekten kontraproduktiv, weil sie die generelle Regelung aufweichen und die Eigenverantwortung der Fahrzeugführer nicht fördern. Tempo 30 kann im Bereich eines FGÜ als Höchstgeschwindigkeit schon zu schnell sein. Zeichen 274 und 278 vor und hinter einem FGÜ sind daher unzulässig.

- 3.6 FGÜ müssen beleuchtet sein (vgl. R-FGÜ 2001, Nr. 3.4, Abs. 1). Für die Beleuchtung von FGÜ ist die BSU zuständig. Die Beleuchtung neuer FGÜ erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben der R-FGÜ 2001.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Beleuchtungsniveaus und aufgrund fehlender lichttechnischer Grenzwerte bzw. Gütekriterien in der Ausnahmeregelung der DIN 67523 (Beleuchtung von Fußgängerüberwegen), die allgemein eine geringere Beleuchtungsstärke an FGÜ über wartepflichtige Knotenpunktzufahrten zulässt, wird diese Ausnahmeregelung grundsätzlich nicht angewendet.

Vor Erlass einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung zur Einrichtung eines FGÜ ist stets Verbindung mit der BSU aufzunehmen, damit die örtlichen und technischen Voraussetzungen zur Realisierung der vorgeschriebenen Beleuchtung zuvor überprüft werden können.

- 3.7 Bei der Markierung ist besonders darauf zu achten, dass FGÜ an baulichen Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen nicht unterbrochen werden. FGÜ müssen auch über bestehende Radverkehrsanlagen hinweg geführt werden, damit sie von Radfahrern wahrgenommen und respektiert werden.

4. Sonstiges:

Bestehende Anordnungen und Weisungen zu FGÜ, die diesem Einführungserlass widersprechen, werden hiermit aufgehoben.



Verteiler:

Behörde für Inneres

VD 5

PK 11, PK 12, PK 14, PK 15, PK 16, PK 17

PK 21, PK 22, PK 23, PK 24, PK 25, PK 26, PK 27

PK 31, PK 32, PK 33, PK 34, PK 35, PK 36, PK 37, PK 38

PK 41, PK 42, PK 43, PK 44, PK 45, PK 46, PK 47

WSPK 1, WSPK 2, WSPK 3

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amt für Verkehr und Straßenwesen

Amt für Bau und Betrieb - B 2 -

Hamburg Port Authority

HPA 1

Bezirksämter

Hamburg-Mitte – M/BA 4

Altona – A/BA 5

Eimsbüttel – E/BA 4

Hamburg-Nord – N/BA 4

Wandsbek – W/BA 5

Bergedorf – B/BA 4

Harburg – H/BA 4

Nachrichtlich:

BMVBS – Referat - S 32